



Info

Personalrat der allgemeinbildenden
Schulen Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Streitstr. 6
13587 Berlin
Raum 2002
Tel.: 90279-2820
Fax.: 90279-7580

April 2015

Anrechnungsstunden - wie viele gibt es und wo bleiben sie?

1. Was sind Anrechnungsstunden?

Anrechnungsstunden erhält man für Tätigkeiten, die im weiteren Sinn mit der Schulorganisation zu tun haben, z.B. für Schulleitung, pädagogische Koordination oder berufsbegleitende Weiterbildung. Auf die Vergabe dieser „festen Anrechnungsstunden“ haben Sie keinen Einfluss, sie ist in den Zumessungsrichtlinien¹ festgelegt.

Zusätzlich gibt es aber „variable Anrechnungsstunden“, deren Verteilung jeder einzelnen Schule obliegt. Die Summe dieser Stunden wird als Entlastungskontingent bezeichnet. Es kann z.B. für Klassenleitertätigkeit, Mitarbeit in der Erweiterten Schulleitung, Führung einer Arbeitsgemeinschaft, Pflege der Schul-Homepage oder die Organisation eines Schüleraustauschs verwendet werden.

Im Unterschied dazu erhält man Ermäßigungsstunden für Tatbestände, welche außerhalb der Schule anzusiedeln sind: z.B. ein Ergänzungsstudium, Stillen und Alter.

2. Wie viele Anrechnungsstunden enthält das Entlastungskontingent?

Das wird in den Zumessungsrichtlinien festgelegt:

Je Klasse in den Jahrgangsstufen 1 – 10 erhält die Schule 1 Anrechnungsstunde.

Je Schüler bzw. Schülerin in der Sekundarstufe II gibt es 0,11 Anrechnungsstunden.

Beispiel

25 Klassen in den Jahrgangsstufen 1 – 10	25 Anrechnungsstunden
200 Schüler in der Sekundarstufe II	22 Anrechnungsstunden
Summe	47 Anrechnungsstunden

3. Wo bleiben die Anrechnungsstunden des Entlastungskontingents?

Darüber entscheidet die Gesamtkonferenz!

Dies wird im Schulgesetz § 79 (3) Satz 9 festgelegt: „Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet ... mit einfacher Mehrheit ... über die Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool ...“

Vor Beginn eines Schuljahres stellt die Schulleitung die geplante Verteilung der Anrechnungsstunden vor. Die Kolleginnen und Kollegen können den Vorschlag ergänzen bzw. ändern und stimmen dann darüber ab.

Das ist bei Ihnen noch nie passiert?

Dann wird es höchste Zeit, dass Sie Ihr gesetzliches Recht in Anspruch nehmen. Beantragen Sie für die letzte Gesamtkonferenz im Schuljahr die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Entlastungskontingent“ Diesen Antrag müssen Sie spätestens 1 Woche vor dem Termin der Gesamtkonferenz bei der Schulleitung einreichen.

☞ **Achtung!** Ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt macht die Gesamtkonferenz länger und man könnte versucht sein, ihn z.B. aufgrund der fortgeschrittenen Tageszeit zu streichen – tun Sie das nicht. Die Abstimmung über die Verteilung der Anrechnungsstunden trägt dazu bei, die schulische Arbeit transparent und gerecht zu verteilen.

Achten Sie auch darauf, dass das Entlastungskontingent nicht für „feste Anrechnungsstunden“ verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat

¹ Die Zumessungsrichtlinien werden für jedes Schuljahr neu festgelegt, sie gelten jeweils ab 1.8. und erscheinen im Juli. Der Berechnungsschlüssel für das Entlastungskontingent bleibt in der Regel gleich.
Mit der Eingabe „Zumessungsrichtlinien Berlin Lehrkräfte“ gelangen Sie über google schnell zu der entsprechenden Internetseite.